DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

Klaus Lutze
Finkenherd 1

79271 St. Peter

Gmund, 26. Juli 1995 T/pi

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Steingrubenberg Nordseite", 79271 St. Peter

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Klaus Lutze folgende

Erlaubnis:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Steingrubenberg Nordseite" mit der Flurnummern 222, Gemarkung St. Peter.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Flugschule des Antragstellers und für Gäste. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

9. Die zum An- und Abtransport der Fluggeräte genutzten Fahrzeuge dürfen nur auf den vorhandenen Wegen fahren und parken.

Begründung:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO war vorliegend entbehrlich. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 22.11.1994 die naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des im Landschaftsschutzgebiet "Hochschwarzwald" belegenen Flurstücks als Schulungsgelände erteilt. Gegen die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 LuftVG, 16 Abs. 3 a) LuftVO wurden gleichzeitig ausdrücklich keine Bedenken erhoben. Die für dieses Gelände relevanten Bedingungen und Auflagen der naturschutzrechtlichen Erlaubnis sind in die vorliegende Erlaubnis integriert.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb